# VEREINSSATZUNG

## Förderverein des ESV Penzberg e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

a) Der Verein führt den Namen "Förderverein des ESV Penzberg e.V.".
b) Der Sitz des Vereins ist Penzberg.
c) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weilheim/Oberbayern eingetragen.
d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck und Mittel des Vereins

a) Der Zweck des Vereins ist es, den Breiten- und Leistungssport beim Eisenbahner-Sportverein Penzberg e.V. (kurz: ESV) zu fördern.

Dies geschieht vor allem durch:

1) Maßnahmen zur Steigerung des Ansehens und des Bekanntheitsgrades, der Mitgliederanzahl, -zufriedenheit sowie -kommunikation des ESV, insbesondere durch öffentlichkeits-wirksame Maßnahmen wie:

- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen (z.B. Fußballturniere)
- Erstellung und Verbreitung ESV-bezogener publizistischer Arbeiten (z.B. Pressemitteilungen, Vereinszeitungen, Mitgliederinformationen oder Internet-Inhalte)

2) die finanzielle Unterstützung bei Anschaffungen, Veranstaltungen oder sonstigen Belastungen des ESV Penzberg und seiner Mitglieder, insbesondere:

- Förderung von Aus- und Weiterbildungen qualifizierter (Jugend-)Trainer und (Jugend-)Schiedsrichter
- Zuschüsse für die Anschaffung von Sportmitteln o.ä.
- finanzielle Unterstützung sozial-schwächerer ESV-Mitglieder bei Belastungen durch die Mitgliedschaft
- die Bezuschussung von sportlichen Vereinsveranstaltungen
- Beiträge zum Unterhalt und zur Verbesserung des Sportgeländes und Vereinsheimes

Die Zuwendungen sind begrenzt auf tatsächlich entstandene Aufwendungen wie z.B. Reise- oder Anschaffungskosten oder Lehrgangsgebühren und werden nur zweckgebunden gewährt.

Die Förderung erstreckt sich zudem auf alle weiteren Maßnahmen, die dem ESV bei der Durchsetzung seiner Ziele hilfreich sind.

b) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Geld- und Sachspenden
- Werbeeinnahmen
- Erträge aus dem freien Vermögen

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitarbeiter und Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Diesen werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Mittel sind für die satzungsgemäßen Aufgaben gebunden. Mitglieder des Fördervereins erhalten – mit Ausnahme von § 2a dieser Satzung – keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verein.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufnahme schriftlich beantragt. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Mit Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt bei Vereinsgründung 2,00 EUR pro Monat.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) Mit dem Tod des Mitglieds.

b) Durch freiwilligen Austritt:
Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres, frühestens jedoch ein Jahr nach Vereinsbeitritt gekündigt werden. Maßgeblich für die fristgerechte Kündigung ist der rechtzeitige Zustellung der Kündigung an den Vorstand.

c) Durch Ausschluß aus dem Verein:
Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstands, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten). Mit dem Beschluß über den Ausschluß gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## § 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und fünf Beiräten. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden dabei der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, und zwar je mit Einzelvertretungsrecht. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Beirat sollte bestehen aus

- einem Vertreter der Jugendabteilung des ESV Penzberg,
- einem Vertreter der Herrenabteilung des ESV Penzberg,
- einem Vertreter der Damenabteilung des ESV Penzberg,
- einem Vertreter der Vorstandschaft des ESV Penzberg und
- einem Mitglied des Fördervereins

Die Zusammensetzung des Beirates kann im Einzelfall von dieser Vorgabe abweichen.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Legt ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit sein Amt nieder, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger wählen.

Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal pro Monat stattfinden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende sowie vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gefaßte Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand hat auf jeder Mitgliederversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden. Sie hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl eines neuen Vorstandes, falls der Vorstand 2 Jahre im Amt ist,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- Satzungsänderungen

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand drei Wochen vorher durch die Bekanntgabe in der örtlichen Lokalpresse sowie Aushang im ESV-Vereinsheim einberufen.

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Juristische Personen können einen Bevollmächtigten entsenden. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, daß eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Versammlung muß zudem von ihm einberufen werden, wenn mindestens 7 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

## § 9 Bewilligungsverfahren

Anträge auf Unterstützung können von jedem Mitglied oder Funktionär des ESV gestellt werden. Die Antragstellung muß schriftlich erfolgen.

Über die Bewilligung der beantragten Zuschüsse entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Vorstandssitzungen. Für Zuschüsse bis zum 25-fachen des aktuellen Jahresbeitrags eines erwachsenen Mitglieds genügt eine einfache Mehrheit, bei größeren Beträgen ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Sofern ein Vorstandsmitglied einen eigenen Förderantrag nach § 2a dieser Satzung gestellt hat, ist dieses von der Abstimmung ausgeschlossen.

Der Vorstand hat zudem das Recht, beantragte Gelder nur teilweise zu bewilligen oder Bewilligungen mit Auflagen an den Antragsteller zu verbinden.

## § 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 7 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## § 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50% einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben. Ein Beschluß über die Auflösung kann auch nur dann gefaßt werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

## § 12 Vereinsvermögen

Ein vorhandenes Vereinsvermögen fällt mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem ESV Penzberg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ist zu diesem Zeitpunkt der ESV Penzberg bereits aufgelöst, fällt das Vereinsvermögen an die kommunale Stadtverwaltung, die dieses Vermögen ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung von Sportlern oder Pflege von Sportanlagen, zu verwenden hat.

## § 13 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

## § 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 03. Februar 2003 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weilheim eingetragen ist.

Penzberg, 03. Februar 2003